

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1994/3/11 B836/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.03.1994

## **Index**

63 Allgemeines Dienst- und Besoldungsrecht

63/07 Personalvertretung

## **Norm**

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

Bundes-PersonalvertretungsG §13 Abs5

Bundes-PersonalvertretungsG §22 Abs1

## **Leitsatz**

Zurückweisung der Beschwerde eines Mitglieds des Zentralausschusses für die Bediensteten des Kriminaldienstes gegen einen - zwei Beschlüsse des Zentralausschusses über die Wahl bzw Nichtwahl eines anderen Ausschußmitglieds zum Vorsitzenden - aufhebenden Bescheid der Personalvertretungsaufsichtskommission mangels Möglichkeit einer subjektiven Rechtsverletzung; keine Begründung der Parteistellung durch bloße Zustellung eines Bescheides

## **Rechtssatz**

Mit dem angefochtenen Bescheid der Personalvertretungsaufsichtskommission wurden zwei "Beschlüsse" des Zentralausschusses aufgehoben, die jeweils die Wahl des Vorsitzenden dieses Kollegialorgans betrafen, also nicht die Rechtsbeziehungen eines Bundesbediensteten zur Personalvertretung (wie in VfSlg. 8158/1977) zum Gegenstand hatten.

Da diese Beschlüsse nicht den Beschwerdeführer betrafen - in beiden Fällen ging es jeweils um die Nichtwahl bzw die Wahl eines anderen Mitgliedes des Zentralausschusses zu dessen Vorsitzenden - ist es insofern von vornherein ausgeschlossen, daß die Aufhebung dieser Beschlüsse durch den angefochtenen Bescheid ein subjektives Recht des Beschwerdeführers berührte. In der Mitwirkung des Beschwerdeführers an der Fassung dieser Beschlüsse aber liegt die Ausübung einer Funktion, die - da gesetzlich nichts anderes normiert ist - die Rechtssphäre des Beschwerdeführers nicht berührt.

Die im Interesse der Information des Beschwerdeführers gelegene Zustellung des Bescheides auch an ihn vermochte - für sich genommen - seine Parteistellung nicht zu begründen.

Mangelt dem Organ eines Rechtsträgers die Beschwerdelegitimation (vgl. VfGH 15.06.93,B1392/90), dann gilt dies ebenso für ein "Teilorgan", also etwa - wie im vorliegenden Fall - für ein Mitglied eines Kollegialorgans.

## **Entscheidungstexte**

- B 836/92  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 11.03.1994 B 836/92

## **Schlagworte**

VfGH / Legitimation, Personalvertretung, Zustellung, Kollegialorgan, Organwalter, Parteistellung

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1994:B836.1992

## **Dokumentnummer**

JFR\_10059689\_92B00836\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)